

2. Zur Verfügung gestelltes Foto

Der/die Einwilligende(r) willigt darin ein, dass das beige-fügte/die beige-fügten Foto(s), das/die ihn/sie zeigt/zeigen, entsprechend veröffentlicht wird. Der/die Einwilligende(r) verzichtet auf die Nennung des Copyrights. Sofern das Foto nicht von ihm/Ihr erstellt wurde, sichert er/sie zu, dazu berechtigt zu sein, dieses Foto zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Ich werde wahr-scheinlich ganz oder in Ausschnitten auf den Fotos zu sehen sein.

3. Minderjährige

Es bedarf der Einwilligung der/des Personensorgeberech-tigten. Bei Minderjährigen ab 14 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des Minderjährigen erforderlich.

4. Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Verarbeitung von Daten jederzeit zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden wir die betroffenen Daten unverzüglich löschen, sofern eine weitere Verarbeitung nicht auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung gestützt werden kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.

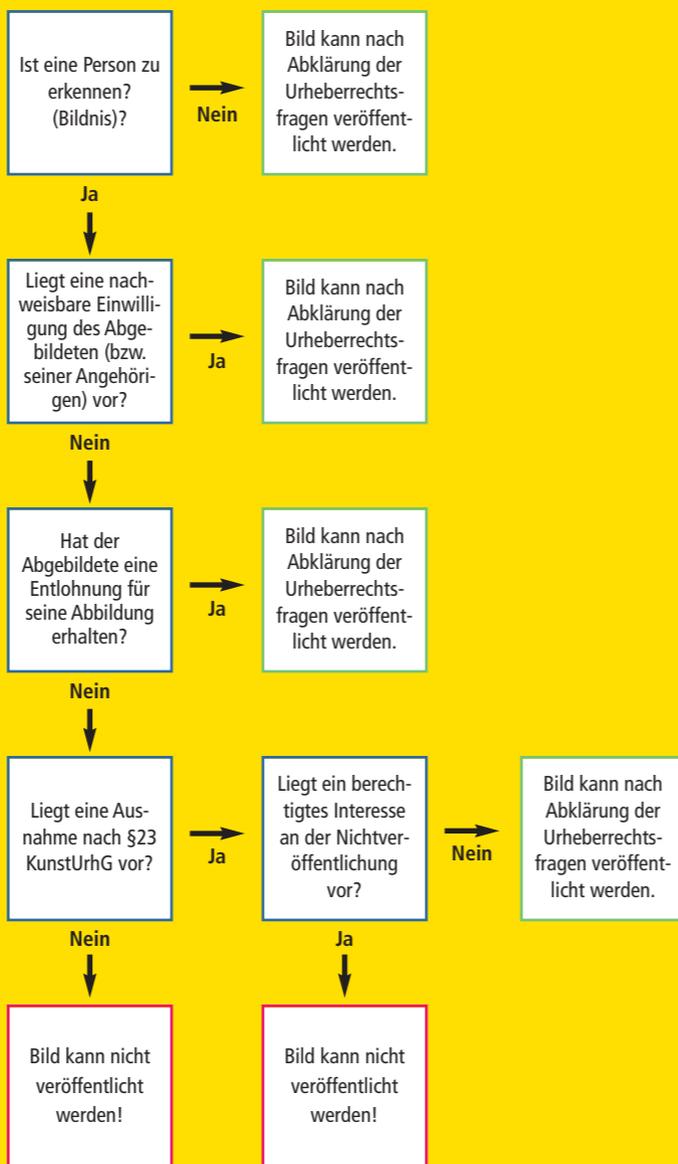
Ort, Datum

Unterschrift (auch der/des Minderjährigen ab 14 Jahren)

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen (auch derer über 14 Jahren)

Prüfschema bei personenbezogenen Fotos

Sollen Fotoaufnahmen von Personen veröffentlicht werden, kann das aufgeführte Prüfschema zur Bestimmung der Zulässigkeit herangezogen werden.



Recht auf geistiges Eigentum

Die Person, die ein Foto oder Video erstellt, hat darauf das Recht auf geistiges Eigentum. Sie kann bestimmen, ob das Material bei Veröffentlichung mit einem Copyright zu versehen ist und wie dieses lauten soll. Auf das Recht auf geistiges Eigentum kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Zudem ist es nicht auf Dritte übertragbar.

TIPP: Die Person, die ein Foto oder Video erstellt hat, kann schriftlich versichern, nicht auf die Nennung des Copyright zu bestehen. Dies ist besonders bei der Veröffentlichung im Internet, in dem eine Namensnennung selten möglich ist, von besonderer Bedeutung.

Werden Fotos nicht selbst erstellt, sondern von einem Fotografen, so hat dieser auch die Verwendungsrechte. Die Nutzung oder ein Einstellen des Bildes ins Internet kann also zu Problemen führen.

Dieser Flyer enthält eine Einwilligungserklärung und Tipps zum Recht an Bildern und Videos sowie deren Verbreitung. Diese wurden nach den zum Entstehungsdatum gültigen Datenschutzrichtlinien formuliert. Die DEUTSCHE JUGENDFEUERWEHR übernimmt keinerlei Haftung für daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten.

Berlin, im Mai 2019

DEUTSCHE **JUGENDFEUERWEHR**
im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

Bundesjugendbüro
Reinhardtstraße 25, 10117 Berlin (Mitte)
Tel: 030 - 28 88 48 810, Fax: 030 - 28 88 48 819
info@jugendfeuerwehr.de

RECHT AM BILD

Ein Leitfaden für Jugendfeuerwehren



Leitfaden

Fotografierte Personen – unabhängig davon, ob die Ablichtung als Foto oder als Video erfolgt – haben ein Recht am eigenen Bild. Die Fotografin oder der Fotograf wiederum haben aufgrund des Urheberrechts das Recht auf Namensnennung.

Generell gilt die Aussage:

Abbildungen dürfen nicht ohne Weiteres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Von einer Verbreitung spricht man, wenn das Foto öffentlich angeboten und in den Verkehr gebracht wird, wie zum Beispiel in Presse, Internet, Film, Fernsehen oder anderen elektronischen Medien. Auch Aushänge in Schaufenstern, Schulen oder im Schaukasten am Feuerwehrhaus zählen dazu. Entscheidend ist, dass die Veröffentlichung für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, ohne genaue Abgrenzung der Personenzahl.

§ 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen folgende Bilder verbreitet und zur Schau gestellt werden:

■ **Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte** Hierbei handelt es sich um herausragende Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Stellung ständig im Licht der Öffentlichkeit stehen. Beispiele hierfür sind Politiker, Stars aus den Bereichen Sport, Showbusiness, Film, etc.. Grenzen der Veröffentlichungsbefugnis bestehen aber auch hier. So ist ein Missbrauch solcher Fotos zu Werbezwecken nicht durch das KunstUrhG gedeckt. Das öffentliche Informationsinteresse endet auch im geschützten persönlichen Lebensbereich der Betroffenen. Manchmal geraten Menschen in Zusammenhang mit einem herausragenden Ereignis in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Beispielsweise bei einer spektakulären Rettungsaktion. Eine Abbildung dieser Personen ist aber immer nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis statthaft. Bei einer zeitlich sehr viel späteren Verwendung ist wieder die Einwilligung der Personen einzuholen.

■ **Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;**

Bei Gruppenfotos, besonders bei Versammlungen, Wettbewerben und Events, bedarf es dann keiner Einwilligung, wenn die Personen zufällig abgebildet werden. Allerdings darf die Personendarstellung nicht Zweck der Fotoaktion sein.

TIPP: Wenn die Bildaussage auch ohne die Personenabbildung unverändert bleibt, ist eine Einwilligung nicht notwendig. Nimmt die Gruppe nahezu das gesamte Bild ein, wie zum Beispiel eine Wettbewerbsgruppe auf einem Wettbewerbsplatz, bedarf es aber der Einwilligung. Auch hier sollte man im Zweifel besser eine schriftliche Genehmigung einholen.

■ **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.**

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge: Hierbei geht es um Brauchtumsfeste (Umzug, Karneval, Feuerwehrfest, etc.), um politische Veranstaltungen (Demonstrationen) sowie um kulturelle Ereignisse in der Öffentlichkeit (Straßenfest). Dabei muss die abgebildete Person als Teilnehmer der Veranstaltung erkennbar und ihr zuzuordnen sein. Einzelportraits, die nur bei Gelegenheit der Versammlung angefertigt wurden, fallen nicht hierunter.

■ **Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

Die Verbreitung oder Zurschaustellung muss einem „höheren Interesse der Kunst“ dienen. Achtung: erfasst werden vom künstlerischen Interesse muss in der Tat die Verbreitung und Zurschaustellung selbst. Die Bildnisse an sich müssen nicht notwendigerweise künstlerische Ansprüche erfüllen.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten (oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen) verletzt wird.

Außerdem ohne Einverständniserklärung nutzbar:

■ **Bilder mit Honorierung des Abgebildeten:** Von einer Einwilligung ist in der Regel dann auszugehen, wenn die abgebildete Person hierfür ein Honorar erhält (Beispiel: Fotomodelle). Auch hier kommt es aber darauf an, dass sich die Veröffentlichung im Rahmen der getroffenen Absprachen bewegt, für die die Vergütung gezahlt wird.

Veröffentlichungen im Internet

Die zuvor genannten Ausnahmen gelten **nicht automatisch für die Veröffentlichung von Bildern im Internet**, da die damit verbundene Beeinträchtigung berechtigter Interessen der abgebildeten Person stärker ausgeprägt ist, als bei der Veröffentlichung in konventionellen Medien. Durch die weltweite Verbreitung im Web sowie die Möglichkeit Bilder von dort jederzeit herunterzuladen, zu verändern und in vielfältiger Weise zu missbrauchen, ist eine Vergleichbarkeit mit einer Veröffentlichung in Printmedien nicht gegeben. Daher ist für die Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen Personen identifizierbar abgebildet sind, angeraten die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Vorgehen bei Minderjährigen

Bei der Veröffentlichung einer Aufnahme eines Minderjährigen bzw. bei Erstellen derselben ist zwischen dem Recht am Bild/ Persönlichkeitsrecht des Kindes und der Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten zu unterscheiden. Generell ist bei Minderjährigen unter 18 Jahren **immer** die Zustimmung **beider** Personensorgeberechtigten erforderlich. Zusätzlich ist bei Kindern ab 14 Jahren die Unterschrift des Kindes erforderlich.

Achtung: Die Grundsätze können nicht dadurch umgangen werden, dass das Elternrecht pauschal durch Vollmacht auf Dritte übertragen oder gänzlich auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verzichtet wird.

Muster zur Einwilligung der Veröffentlichung

Logo, Kontaktdaten
Jugendfeuerwehr

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Land

Alter:

Datum

Einwilligung in das Erstellen und die Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen

1. Von der Jugendfeuerwehr selbst erstellte Fotos/ Videos

Ich willige darin ein, dass die Jugendfeuerwehr

Name der Jugendfeuerwehr

Fotoaufnahmen und/oder Videoaufnahmen, auf denen ich abgebildet bin, erstellt und diese auf ihrer Website, auf zugehörigen Subdomains und Social Media-Plattformen sowie in jugendfeuerwehreigenen Druckerzeugnissen wie beispielsweise Broschüren und (elektronischen) Vereinszeitungen, Flyern, Anschlägen oder Schaukästen zu veröffentlichen. Mir ist bekannt, dass eventuell leichte Bildbearbeitungen an den Aufnahmen vorgenommen werden wie zum Beispiel Farbanpassungen, Ausschnitte und die Entfernung von störenden Elementen. Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte. Ich werde wahrscheinlich ganz oder in Ausschnitten auf den Fotos zu sehen sein. Die Veröffentlichung der Aufnahmen dient lediglich der Selbstdarstellung der Feuerwehr/Jugendfeuerwehr und Berichten von Veranstaltungen oder Einsätzen. Der/die Einwilligende(r) verzichtet auf die Nennung des Copyrights.